

Statuten

des

Darlehnskassen-Vereins

für das Kirchspiel Anhausen

(als Normalstatuten für rein ländliche Bezirke.)

Abschnitt I.

Gründung und Zweck.

§ 1.

Die Unterzeichneten gründen einen Verein, unter dem Namen „Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen.“

Derselbe dehnt seine Wirksamkeit nur auf das Kirchspiel Anhausen aus.

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder desselben durch Gewährung der nöthigen Geldmittel in verzinlichen Darlehn in den Stand zu setzen, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen und zu einer möglichsten Selbstständigkeit zu gelangen, welche anderweite fremde Hilfe unnöthig macht.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) im Allgemeinen.

Mitglieder des Vereins können nur Einwohner des Kirchspiels Anhausen sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§ 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Verziehen aus dem Vereinsbezirke,
- c) durch Beschluß des Verwaltungsrathes, gegen welchen dem Ausgestoßenen Berufung an die Generalversammlung zusteht,
- d) durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt sie vor dem 1. October, so endigt die Mitgliedschaft mit dem laufenden Jahre, andernfalls aber erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Die Ausschließung muß in der Regel erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, namentlich, wenn Mitglieder es wegen Rückzahlung von Darlehn zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Versammlungen des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen,
- b) vorab, soweit es für die Vereinskasse nöthig, ihre Gelder in letzterer verzinslich anzulegen,
- c) aus der Vereinskasse, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehn nach Vorschrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen,
- d) zu fordern, mit Ablauf des auf die Endigung der Mitgliedschaft folgenden Jahres von allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber durch Beschluß der Generalversammlung entbunden zu werden. Im Falle dieser Beschluß verweigert wird, hat der Ausgeschiedene das Recht, die sofortige Einziehung der Vereinsforderungen und Zahlung der Vereinschulden zu verlangen, in welchem Falle er für allenfallsige Zuschüsse der Mitglieder während der Zeit seiner Mitgliedschaft verhältnißmäßig mit aufkommen muß.

Das Recht der Theilnahme an den Versammlungen, sowie das Stimmrecht, verliert der Ausgeschiedene mit der Austrittser-

klärung. Dagegen kann er Einsicht des letzten Kassenschlusses, sowie eine allgemeine Uebersicht der Forderungen und Schulden des Vereins verlangen.

Weibliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen an den Versammlungen nicht Theil nehmen.

§ 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Vereinsanlehn, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereins gleichtheilig, jedoch solidarisch, zu haften,
- b) die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder Beziehung genau zu beachten.

§ 7.

Außer der Verpflichtung zur Erstattung der Darlehn gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben verstorbener Mitglieder nicht über. Den Wittwen der letzteren soll es indeß freistehen, die Mitgliedschaft ihrer verstorbenen Ehemänner, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts zur Theilnahme an den Versammlungen, zu übernehmen. Sie haben alsdann die Statuten zu unterzeichnen.

§ 8.

Abschnitt III.

Verwaltung des Vereins.

a) Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand, dessen Mitglieder auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, daß sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse der Eingeseffenen des Vereinsbezirks haben, besteht aus dem Vorsteher und mindestens vier Beisitzern. Jede der beteiligten vier Gemeinden muß durch mindestens einen Beisitzer vertreten sein.

Für jedes Vorstandsmitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorsteher wird auf 3 Jahre, die Beisitzer werden auf 2 Jahre gewählt. Von den letzteren scheidet jedes Jahr die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 9.

Der Vorsteher hat:

- a) Den Verein nach außen, namentlich auch bei Abschließung

von Verträgen und in Processen vor Gericht in allen Instanzen, wozu er hierdurch von den Vereinsmitgliedern ausdrücklich Vollmacht erhält, zu vertreten. Insbesondere soll der Vorsteher ermächtigt sein, für den Verein Vergleiche abzuschließen, Anerkenntnisse und Verzichte zu erklären, Restitutionen zu ertheilen, Eide zuzuschreiben, anzunehmen oder zurückzuschreiben, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die ergangenen Urtheile vollstrecken zu lassen, kurz im Namen des Vereins, für diesen bindend, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche er für zweckdienlich hält. Er soll auch ermächtigt sein, alle diese Befugnisse auf einen sonstigen, von ihm zu wählenden Bevollmächtigten, zu übertragen.

Zu Processen, welche nicht zur Beitreibung von Darlehn nöthig sind, ist, im Falle der Verein verklagt wird, der zustimmende Beschluß des Verwaltungsrathes, im Falle einer Klage von Seiten des Vereins die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Verträge in Folge von Darlehnsbewilligungen bedürfen vorheriger Genehmigung des Vorstandes, sonstige Verträge der Genehmigung der Generalversammlung,

- b) die Vereinscorrespondenzen zu führen und die Vereinsacten aufzubewahren,
- c) die Einnahme- und Ausgabeanweisungen, auf Grund der Festsetzungen des Vereinsvorstandes in dessen Protokollbuche zu ertheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahme- und Ausgabe-Controle einzutragen, das Kassen- und Rechnungswesen speciell zu beaufsichtigen, am 1. jeden Monats die Vereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschließen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluß dem Vorstande in den regelmäßigen Sitzungen vorzulegen.

Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Leitung des ersteren erfolgen muß.

§ 10.

Der Vorsteher führt in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung den Vorsitz und

läßt zu diesen Versammlungen die Einladungen ergehen. Die Generalversammlung beschließt, auf welche Weise die Einladungen zu erlassen sind.

Bei Abstimmungen ist die Stimme des Vorstehers entscheidend, wenn Stimmengleichheit eintritt.

§ 11.

Der Schriftführer, welcher nicht zum Vorstande gehören muß und von diesem zu wählen ist, hat in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung die Protocolle zu führen.

§ 12.

Der Vorstand besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins und hat namentlich:

- a) die für den Verein verbindlichen Schuldurkunden über die Vereinsanlehn innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Gränze nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema A auszustellen,
- b) über die Aufnahme neuer Mitglieder, Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Bewilligung der Darlehn zu beschließen und auf pünktliche Rückzahlung der letzteren zu halten,
- c) mit dem Vorsteher das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände zu halten,
- d) im März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu prüfen.

Die mündlich oder schriftlich zu machenden Anträge auf Darlehn sind von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Vermögensverhältnisse der Darlehnsuchenden und der Bürgen genau nachweist, und welches den Beschlüssen des Vorstandes zu Grunde zu legen ist.

§ 13.

Zur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehn muß sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal monatlich, versammeln. Die Versammlungstage werden den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorchriftsmäßiger Sitzung von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter, und

außerdem von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gefaßt worden sind.

Im Falle des Ausscheidens oder dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter kann sich der Vorstand durch Heranziehung von Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen, welche alsdann die Ergänzungswahl auf die Wahlperiode der Ausgeschiedenen vorzunehmen hat.

b) Verwaltungsrath.

§ 14.

Der Verwaltungsrath besteht außer dem Vorstande aus mindestens 8 Mitgliedern, welche in gleicher Weise, wie die Vorstandsmitglieder, auf den Vereinsbezirk zu vertheilen sind. — Dieselben werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr, zum ersten Male durch das Loos, scheidet die Hälfte aus.

§ 15.

Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die sämtlichen Vereins-Angelegenheiten zu controliren und darauf zu halten, daß die Verwaltung statutenmäßig geführt, jeder Vereinsbeschluß pünktlich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt wird.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen, die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen und extraordinäre Kassenrevisionen abzuhalten oder durch gewählte Deputationen abhalten zu lassen, besonders aber die Pflicht:

- a) im April jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden abzuschließen, dabei vorkommende Vorschriftenwidrigkeiten zu rügen, zu beseitigen und nach Erledigung seiner Bemerkungen dem Rechner Decharge zu ertheilen.
- b) über die dem Vorsteher zu ertheilende Ermächtigung zu Processen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehn und wegen Klagen des Vereins gegen dritte Personen erforderlich sind, sowie über Festsetzung außergewöhnlicher Ausgaben zu beschließen,
- c) die Bürgschaften für sämtliche ausstehende Darlehn mindestens jährlich einmal zu prüfen und auf die sofortige Kündigung gefährdeter Darlehn zu halten.

§ 16.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn nach vorchrifts-

mäßiger Einladung, außer dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§. 17.

Findet der Verwaltungsrath, daß der Vorsteher, oder ein Mitglied des Vorstandes, oder der Gesamtvorstand, oder der Rechner die Vorschriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, wie den Gesamtvorstand und den Rechner außer Function zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

c) Generalversammlung.

§. 18.

Die sämtlichen männlichen Vereinsmitglieder bilden die Generalversammlung und haben darin Stimmrecht (§ 5). Außer den in den §§ 37 und 38 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe des Gegenstandes vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der oben gedachten Fälle.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder (§ 38).

§ 19.

Die Generalversammlung findet im Monat Mai jeden Jahres regelmäßig statt, außerdem aber, so oft es der Vorstand, der Verwaltungsrath oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher gerichteten Antrage für nöthig halten. Unterläßt der Vorsteher die rechtzeitige Einladung, so ist in diesem Falle der Vorstand oder der Verwaltungsrath dazu befugt.

Sämmtliche schriftlich einzubringende Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu stellen, und bei der Einladung zur Kenntniß sämtlicher Mitglieder zu bringen.